

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 2. Juni 2014 in der Sache R 303/2014-4 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „engineering for a better world“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 6, 7, 9, 11, 35, 37, 39, 41 und 42 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 12 034 807.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 25. Juli 2014 — Messi Cuccittini/HABM — J.M. E.V. e hijos (MESSI)

(Rechtssache T-554/14)

(2014/C 339/29)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Lionel Andrés Messi Cuccittini (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. L. Rivas Zurdo und M. Toro Gordillo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: J.M.-E.V. e hijos, SRL (Granollers, Spanien)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 23. April 2014 in der Sache R 1553/2013-1 aufzuheben, soweit damit die Beschwerde des Anmelders zurückgewiesen und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung, dem Widerspruch B 1 938 458 stattzugeben und die Gemeinschaftsmarke Nr. 10 181 154 „MESSI“ (Bildmarke) teilweise zurückzuweisen, bestätigt wird;
- die Kosten der Gegenseite aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „MESSI“ für Waren der Klassen 3, 9, 14, 16, 25 und 28 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 10 181 154.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarken „MASSI“ für Waren der Klassen 9, 25 und 28.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. Juli 2014 — BrandGroup/HABM — Brauerei S. Riegele, Inh. Riegele (SPEZOOMIX)

(Rechtssache T-557/14)

(2014/C 339/30)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: BrandGroup GmbH (Bechtsrieth, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Raible)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Brauerei S. Riegele, Inh. Riegele KG (Augsburg, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Mai 2014 in der Sache R 941/2013-1 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und der Brauerei S. Riegele, Inh. Riegele KG die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SPEZOOMIX“ für Waren der Klassen 32 und 33 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 9 913 617.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale und Gemeinschaftswortmarken „Spezi“, internationale und Gemeinschaftsbildmarken, die das Wort „Spezi“ enthalten, sowie die nationale Wortmarke „Ein Spezi muß dabei sein“ für Waren der Klasse 32.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Entscheidung der Widerspruchsabteilung wird aufgehoben und die angemeldete Marke vollumfänglich zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 78 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.
